



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2015

HHA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die
Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) in der Fassung der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses
Drucksache 19/2662 zu Drucksache 19/2307**

Inhalt des Antrags: **Erhöhung der Akzeptanz der Entwicklung von
Windparks an geeigneten Standorten**

Einzelplan **09** Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 09 60 Landesbetrieb Hessen-Forst und Nationalparkamt Kellerwald-Edersee
Buchungskreis: 2850

Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:

Im Wirtschaftsplan wird unter Buchstabe B. Bewirtschaftungsvermerke – Erfolgsplan der nachstehende neue Haushaltsvermerk ausgebracht.

3. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, zur Erhöhung der Akzeptanz der Entwicklung von Windparks an geeigneten Standorten in Hessen Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Nettopachteinnahmen) durch zweckfreie Mittelabführung finanziell zu beteiligen. Antragsberechtigt können sein

- hessische Gemeinden, in deren Gemarkung Windenergieanlagen im hessischen Staatswald errichtet und nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind und die aufgrund der örtlichen Voraussetzungen keine Möglichkeit haben, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren;
- hessische Anrainergemeinden, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft einer im hessischen Staatswald errichteten und nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommenen Windenergieanlage befinden, wenn sich die Windenergieanlage in benachbarter Gemarkung in einem Abstand von bis zu 1 km zur Gemarkung oder in einer Entfernung von bis zu 2 km zur geschlossenen Wohnbebauung mindestens eines Ortsteils der antragstellenden Gemeinde befindet und diese keine Möglichkeit haben, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren.

Die maximale Höhe der finanziellen Beteiligung beträgt 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrages. Löst ein Windpark mit den Standorten der Windkraftanlagen mehrere Anspruchsberechtigungen aus, werden die 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrags durch die Zahl der anspruchsberechtigten Gemeinden geteilt.

Näheres regelt das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Angestrebt wird, die Kommunen an einem Teil des wirtschaftlichen Ertrags der Nutzung von Staatswaldflächen für Windkraft (Pachteinnahmen) zu beteiligen. Dazu wurden verschiedene Modelle geprüft. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich Ende September 2015 in entsprechenden Stellungnahmen zugunsten einer unmittelbaren finanziellen Beteiligung der von Windkraft betroffenen Kommunen an den Einnahmen im Staatswald ausgesprochen. Die dazu notwendige Regelung erfolgt mit dem vorgeschlagenen Haushaltsvermerk.

Für den Landesbetrieb Hessen-Forst bedeutet die finanzielle Beteiligung antragsberechtigter Kommunen an den Pachteinnahmen im Staatswald, dass eine Abführung an die antragsberechtigten Kommunen von bis zu 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrages des betreffenden Windparks stattfinden kann und die Einnahmesituation des Landesbetriebs dadurch geschmälert wird. Dies soll durch Einnahmesteigerungen aus weiteren Windkraftprojekten kompensiert werden. Auf die kamerale Zuführung an den Landesbetrieb Hessen-Forst (Produktabgeltung) hat dies keine Auswirkungen.

Wiesbaden, 01.12.2015

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende

Michael Boddenberg

Mathias Wagner (Taunus)